



Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b, 80331 München

**Stadtplanung
PLAN-HAII-30V**

Blumenstraße 28b
80331 München
Telefon: 089 [REDACTED]
Telefax: 089 [REDACTED]
Dienstgebäude:
Blumenstr. 28 b
Zimmer: [REDACTED]
Sachbearbeitung:
[REDACTED]
plan.ha2-30v@muenchen.de

I. An den Vorsitzenden des
Bezirksausschusses 18 –
Untergiesing-Harlaching
Herr Sebastian Weisenburger
Meindlstr. 14
81373 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

04. Aug. 2023

**Sektoraler Bebauungsplan für das Karree zwischen Hans-Bartels-Straße, Harthäuser
Straße und Hermine-Bland-Straße
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05342 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 18 -
Untergiesing-Harlaching vom 25.04.2023**

Sehr geehrter Herr Weisenburger,
sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 18 wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet. In Ihrem Antrag fordern Sie u.a., dass ein sektoraler Bebauungsplan für das Karree zwischen Hans-Bartels-Straße, Harthäuser Straße und Hermine-Bland-Straße aufgestellt werde. Dafür solle in diesem Zusammenhang von der Möglichkeit einer Veränderungssperre oder Zurückstellung von Baugesuchen Gebrauch gemacht werden.

Dazu können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Ob der von Ihnen benannte Bereich für die Aufstellung eines sektoralen Bebauungsplanes geeignet ist, wurde vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung eingehend geprüft.

Es wurde festgestellt, dass die vom Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung im Grundsatzbeschluss zur Anwendungspraxis von sektoralen Bebauungsplänen nach § 9 Absatz 2 Buchstabe d BauGB der Landeshauptstadt München vom 08.03.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09080) festgelegten Kriterien nicht erfüllt sind und sich der Standort somit nicht für die Erstellung eines sektoralen Bebauungsplanes eignet. Der Umgriff befindet sich im Bereich der Rahmenplanung „Gartenstadt“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12716 vom 26.06.2019) und ist damit entsprechend den Kriterien des Grundsatzbeschlusses zum Sektoralem Bebauungsplan ungeeignet. Entsprechend den Ausführungen auf Seite 10 des Grundsatzbeschlusses sind die Gartenstädte durch kleinteilige

Wohnbebauung mit Einfamilien- und Doppelhausstrukturen geprägt, das vorhandene Grün soll erhalten bleiben. In diesen Gebieten lässt sich daher das Ziel eines sektoralen Bebauungsplanes (zur Wohnraumversorgung einen maßgeblichen Beitrag zur Realisierung von gefördertem oder bezahlbarem Wohnraum in Gebieten zu leisten, in denen dies bislang nicht möglich war) in der Regel nicht realisieren. In den Münchner Gartenstädten wird daher im Grundsatz von der Aufstellung sektoraler Bebauungspläne zur Wohnraumversorgung abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

